

**Beschluss** (gegen die Stimmen von Die Grünen - rosa liste, FDP - HUT und LKR):

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die unbefristete Einrichtung von 65,72 Stellen (VZÄ) ab dem Jahr 2019 und deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen. Das Stellenbesetzungsverfahren ist bereits frühzeitig vor dem 01.01.2019 anzustoßen.
3. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die Einrichtung von 1 Stelle (VZÄ) ab dem Jahr 2019 (befristet für 5 Jahre ab Besetzung) und deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen. Das Stellenbesetzungsverfahren ist bereits frühzeitig vor dem 01.01.2019 anzustoßen.
4. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel ab 2019 i.H.v. 3.965.495 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2019 und für die Folgejahre in den jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren bei den Ansätzen der Personalauszahlungen anzumelden.

Die Produktkostenbudgets erhöhen sich um 3.965.495 € pro Jahr, davon ist der gesamte Betrag zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamten/-innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von ca. 40% des jeweiligen JMB.

5. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die befristet von 2019 – 2023 erforderlichen Haushaltsmittel i.H.v. 78.850 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2019 und für die Folgejahre in die jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren bei den Ansätzen der Personalauszahlungen anzumelden. Das Produktkostenbudget erhöht sich für die Jahre 2019 – 2023 um 78.850 € pro Jahr, davon ist der gesamte Betrag zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget). Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamten/-innen zusätzlich zu den



		<b>osten</b>						
	B	35.894	14.864	7.710	5.355	2.655	2.655	2.655
alt	G	0						
	Z	0						
	B	35.930	14.864	7.746	5.355	2.655	2.655	2.655
neu	G	0						

8. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.